



Ein Service der Patentanwaltskammer



[Mehr zur Aufnahme von europäischen Patentanwälten aus EU-Mitgliedstaaten]

Voraussetzungen für die Niederlassung von europäischen Patentanwälten in Deutschland.

Staatsangehörige aus anderen EU-Mitgliedstaaten können sich in Deutschland zur Berufsausübung als europäischer Patentanwalt niederlassen, wenn sie in die Patentanwaltskammer aufgenommen sind.

Berufsständische Rechte und Pflichten eines Patentanwalts

Nach der Aufnahme sind Sie berechtigt, unter der Berufsbezeichnung Ihres Herkunftsstaates zur Rechtsbesorgung auf dem Gebiet des ausländischen und internationalen gewerblichen Rechtsschutzes in Deutschland tätig zu werden. Dabei ist der Herkunftsstaat in deutscher Sprache anzugeben. Als Mitglied der Patentanwaltskammer sind Sie an die berufsständischen Rechte und Pflichten eines Patentanwalts gebunden. Auf dem Gebiet des deutschen gewerblichen Rechtsschutzes dürfen Sie jedoch auch nach Aufnahme in die Patentanwaltskammer nicht beraten und vertreten.

Notwendige Unterlagen

Dem **Antrag** müssen folgende Unterlagen beiliegen:

- > **Fragebogen** zum Antrag auf Aufnahme in die Patentanwaltskammer. Der Fragebogen gibt Auskunft über das Vorliegen von Versagungsgründen für die Aufnahme (§ 14 PAO).
- > Öffentlich beglaubigte Kopie der Urkunde über den Erwerb der Befugnis zur Berufsausübung des europäischen Patentanwaltsberufs
- > Bescheinigung der im Herkunftsstaat zuständigen Behörde über die bestehende Zugehörigkeit zu dem europäischen Patentanwaltsberuf im Original. Die Bescheinigung darf zum Zeitpunkt ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein.
Wichtig: Die Bescheinigung der im Herkunftsstaat zuständigen Behörde über die Zugehörigkeit zu dem europäischen Patentanwaltsberuf muss **unaufgefordert jährlich neu vorgelegt** werden.
- > Ggf. öffentlich beglaubigte Kopien der akademischen Grade und Titel
- > Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung gem. § 21 Abs. 2 Satz 1 EuPAG i. V. m. § 45 PAO bzw. eine vorläufige Deckungszusage, jeweils im Original. Die Mindestversicherungssumme beträgt 250.000 Euro für jeden Versicherungsfall.



Ein Service der Patentanwaltskammer



[Mehr zur Aufnahme von europäischen Patentanwälten aus EU-Mitgliedstaaten]

- > Öffentlich beglaubigte Kopie des Personalausweises oder des Reisepasses
- > Unterschriebener tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild
- > Ggf. Arbeitsvertrag und Freistellungserklärung im Original
Stehen Sie in einem ständigen Dienstverhältnis mit einem Unternehmen, ist eine Kopie des Arbeitsvertrags vorzulegen sowie eine unterschriebene, mit Firmenstempel versehene Erklärung des Arbeitgebers im Original, dass der Ausübung des Patentanwaltsberufs keine Hindernisse entgegenstehen. Bitte verwenden Sie dazu die vom Vorstand der Patentanwaltskammer erstellte Vorlage, erhältlich bei der Geschäftsstelle. Die Unterlagen dienen der Feststellung, ob ein Versagungsgrund i. S. v. § 14 Nr. 8 PAO vorliegt.

Bitte beachten Sie, dass die Patentanwaltskammer bei Einreichung fremdsprachiger Unterlagen ggf. eine beglaubigte Übersetzung in die deutsche Sprache anfordert.

Aufnahmegebühr Mit Antragstellung auf Aufnahme in die Patentanwaltskammer ist eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 300 Euro auf folgendes Konto zu überweisen:

HypoVereinsbank München
IBAN DE28 7002 0270 0000 5630 13
BIC HYVEDEMMXXX

